

**Ordnung  
der Zweiten Staatsprüfung  
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 29. September 1992 (GVBl S. 496),  
zuletzt geändert durch Verordnung  
vom 4. August 2003 (GVBl S. 590)**

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

Abschnitt I

**Organisation und Durchführung  
der Zweiten Staatsprüfung**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Prüfungshauptausschüsse
- § 4 Aufgaben der Prüfungshauptausschüsse
- § 5 Aufgaben des Prüfungsamts
- § 6 Örtliche Prüfungsleiter
- § 7 Prüfer
- § 8 Notenskala und Notenbildung
- § 9 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 10 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 11 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 12 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung
- § 13 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung
- § 14 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen
- § 15 Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung
- § 16 Zulassung zur Prüfung

Abschnitt II

**Prüfungsleistungen im Einzelnen**

- § 17 Einteilung der Prüfung
- § 18 Schriftliche Hausarbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Prüfungslehrproben
- § 22 Unterrichtskompetenz

- § 22a Erzieherische Kompetenz
- § 22b Handlungs- und Sachkompetenz

## Abschnitt III

**Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- § 23 Prüfungsergebnis
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung
- § 25 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 26 Platzziffer
- § 27 Prüfungszeugnis

## Zweiter Teil

**Besondere Bestimmungen  
für die Zweite Staatsprüfung  
im Erweiterungsfach**

- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Einteilung der Prüfung
- § 30 Prüfungsergebnis
- § 31 Nichtbestehen der Prüfung
- § 32 Wiederholung der Prüfung
- § 33 Bildung der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach
- § 34 Prüfungszeugnis
- § 35 Zusammenfassende Ergebnisse
- § 36 Besondere Erweiterungen

## Dritter Teil

**Anerkennungsregelungen**

- § 37 Antragstellung
- § 38 Anerkennung der Lehramtsbefähigung
- § 39 Entscheidung über die Anerkennung der Zweiten Staatsprüfung
- § 40 Nachqualifikation

## Vierter Teil

**Schlussbestimmungen**

- § 41 In-Kraft-Treten

## Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

## Abschnitt I

**Organisation und Durchführung  
der Zweiten Staatsprüfung**

## § 1

## Zweck der Prüfung

(1) <sup>1</sup> Die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayLBG) ist eine Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup> Sie dient zusammen mit der Ersten Staatsprüfung der Feststellung, ob der Bewerber für ein Lehramt an öffentlichen Schulen befähigt ist (Art. 7 Abs. 1 BayLBG).

(2) Aus dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

## § 2

### Durchführung der Prüfung

(1) <sup>1</sup> Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt. <sup>2</sup> Zu diesem Zweck werden beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus Prüfungshauptausschüsse und ein Prüfungsamt gebildet.

(2) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.

(3) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu den Prüfungen. <sup>2</sup> Sie sind berechtigt, an den Beratungen der Prüfungshauptausschüsse sowie der Prüfer teilzunehmen. <sup>3</sup> Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder ein von ihm Beauftragter sowie der Leiter des Prüfungsamts haben ebenfalls Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der Prüfer. <sup>4</sup> Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder sein Beauftragter sind auch befugt, die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen.

(4) Die kirchlichen Oberbehörden haben das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Befähigung zur Erteilung katholischen bzw. evangelischen Religionsunterrichts festzustellen, Vertreter zu entsenden (Art. 4 § 5 des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern und Art. 5 Abs. VII des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern).

(5) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(6) <sup>1</sup> Nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung kann jeder Prüfungsteilnehmer Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Bewertung der Unterrichtskompetenz gemäß § 22, der erzieherischen Kompetenz gemäß § 22a und der Handlungs- und Sachkompetenz gemäß § 22b verlangen. <sup>2</sup> Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Prüfungsamt bestimmt.

## § 3

### Prüfungshauptausschüsse

(1) Es bestehen folgende Prüfungshauptausschüsse:

1. für das Lehramt an Grundschulen  
der Prüfungshauptausschuss GS,
2. für das Lehramt an Hauptschulen  
der Prüfungshauptausschuss HS,
3. für das Lehramt an Realschulen  
der Prüfungshauptausschuss R,
4. für das Lehramt an Gymnasien  
der Prüfungshauptausschuss G,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen  
der Prüfungshauptausschuss B,

#### 6. für das Lehramt an Sonderschulen der Prüfungshauptausschuss S.

(2) <sup>1</sup> Jeder Prüfungshauptausschuss führt die Prüfungen für das jeweilige Lehramt durch. <sup>2</sup> Bei allen Prüfungen für eine anerkannte sonderpädagogische Qualifikation hat der für das jeweilige Lehramt zuständige Prüfungshauptausschuss den Prüfungshauptausschuss S zu beteiligen.

(3) <sup>1</sup> Die Prüfungshauptausschüsse GS, HS, R, G, B und S setzen sich jeweils zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Leiter eines entsprechenden Studienseminars und einem Schulaufsichtsbeamten oder Lehrer der jeweiligen Schulart. <sup>2</sup> Für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse werden Stellvertreter bestellt. <sup>3</sup> Der Leiter des Prüfungsamts kann zu den Sitzungen des Prüfungshauptausschusses zugezogen werden; er hat in diesem Fall beratende Stimme.

(4) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse und ihre Stellvertreter müssen Beamte sein. <sup>2</sup> Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt; mehrmalige Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup> Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Stellvertreters wird für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter bestellt.

(5) <sup>1</sup> Vorsitzender des Prüfungshauptausschusses sowie sein Stellvertreter ist jeweils ein Fachreferent im Staatsministerium für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup> Den Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses und dessen Stellvertreter bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(6) <sup>1</sup> Die Prüfungshauptausschüsse entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>2</sup> Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup> Beratung und Abstimmung sind geheim. <sup>4</sup> Die Prüfungshauptausschüsse können im Bedarfsfall fachkundige Lehrer der einzelnen Schularten als beratende Mitglieder beiziehen. <sup>5</sup> Über jede Sitzung der Prüfungshauptausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

### § 4

#### Aufgaben der Prüfungshauptausschüsse

(1) Der Prüfungshauptausschuss hat in den Fällen zu entscheiden, die ihm durch die Prüfungsordnung ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen und insbesondere

1. aus dem in § 7 genannten Personenkreis die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit, die Abnahme des Kolloquiums und der mündlichen Prüfung sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abnahme der Lehrproben zu bestimmen, soweit diese Aufgabe nicht einer nachgeordneten Behörde übertragen wird,
2. Stichentscheide zu treffen oder durch einen von ihm bestimmten Prüfer herbeizuführen,
3. an Stelle des Prüfungshauptausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hiervon hat er dem Prüfungshauptausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben;
4. sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

### § 5

#### Aufgaben des Prüfungsamts

(1) Das Prüfungsamt hat

1. die Zweite Staatsprüfung vorzubereiten, insbesondere den Zeitraum der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben festzulegen und ihre rechtzeitige Bekanntmachung im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu veranlassen,

2. den kirchlichen Oberbehörden den Zeitraum der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben mitzuteilen, zu denen gemäß § 2 Abs. 4 Vertreter entsandt werden können,
3. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
4. die Gesamtnoten der Zweiten Staatsprüfung, die Gesamtprüfungsnoten, die Platzziffern sowie die zusammenfassenden Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung sowie die Bescheinigung über die zusammenfassenden Ergebnisse auszustellen und einen Abdruck der Ergebnislisten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden,
5. über die Folgen des Unterschleifs, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
6. über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) zu entscheiden,\*)
7. die Prüfungshauptausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
8. die Aufgaben des örtlichen Prüfungsleiters wahrzunehmen, soweit ein solcher nicht bestellt ist,
9. alle sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsamts werden wahrgenommen bei den Prüfungen

1. für die **Lehrämter an Grundschulen und an Hauptschulen** von den Regierungen
  - für die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Aufgabe, die Feststellung der Platzziffern und die Übersendung der Ergebnislisten an die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig –,
2. für das **Lehramt an Realschulen** vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
3. für das **Lehramt an Gymnasien** vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
4. für die **Lehrämter an beruflichen Schulen und an Sonderschulen** von den Regierungen
  - für die in Absatz 1 Nrn. 1 und 4 genannten Aufgaben ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig –.

(3) Soweit Außenstellen gebildet sind, können ihnen vom Prüfungsamt geeignete Aufgaben übertragen werden.

---

\*) § 38 APO lautet:

„§ 38

Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup> Schwerbehinderten (§ 1 SchwbG) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 1 SchwbG) soll auf Antrag vom Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. <sup>2</sup> In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Schwerbehinderten oder des Gleichgestellten die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten kann neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

(3) Prüfungsteilnehmern, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.“

## § 6

## Örtliche Prüfungsleiter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses kann aus dem in § 7 genannten Personenkreis örtliche Prüfungsleiter und ihre Stellvertreter bestellen.

(2) <sup>1</sup> Der örtliche Prüfungsleiter hat aus den gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bestimmten Prüfern die Prüfer für die Kolloquien und die einzelnen mündlichen Prüfungen, die Zweitprüfer für die schriftlichen Hausarbeiten sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abnahme der Lehrproben einzuteilen. <sup>2</sup> Er hat auch die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen einzuteilen, soweit der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses nicht eine andere Regelung trifft. <sup>3</sup> Weitere Aufgaben können ihm vom Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses und vom Leiter des Prüfungsamts übertragen werden.

(3) Der örtliche Prüfungsleiter kann bei Verhinderung eines nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bestimmten Prüfers, soweit kein anderer Prüfer zur Verfügung steht, einen geeigneten Lehrer für die unabweisbar notwendige Zeit heranziehen.

## § 7

## Prüfer

(1) <sup>1</sup> Als Prüfer können bestimmt werden

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungshauptausschusses,
2. mit der Ausbildung der Lehramtsanwärter bzw. der Studienreferendare befasste Lehrpersonen,
3. Schulaufsichtsbeamte,
4. hauptamtliche Lehrer der einzelnen Schularten.

<sup>2</sup> Die Prüfungsberechtigung kann über den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 1 hinaus verlängert werden.

(2) Für Prüfungen im Fach Religionslehre oder für Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und an Sonderschulen können als Prüfer auch fachlich vorgebildete Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche bestimmt werden.

(3) Die Prüfer werden nach Maßgabe der Entscheidungen der zuständigen Stellen mit der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit sowie mit der Abnahme und Bewertung der Kolloquien, der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben beauftragt.

## § 8

## Notenskala und Notenbildung

(1) <sup>1</sup> Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | (1) = eine besonders hervorragende Leistung,  |
| gut          | (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,                     |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,       |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, |

mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup> Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen zu teilen. <sup>2</sup> Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>3</sup> Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

von 1,00 bis einschließlich 1,50	die Note sehr gut,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	die Note gut,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	die Note befriedigend,
von 3,51 bis einschließlich 4,50	die Note ausreichend,
von 4,51 bis einschließlich 5,50	die Note mangelhaft,
von über 5,50	die Note ungenügend.

(3) Die Gesamtnote für die Zweite Staatsprüfung sowie die Gesamtprüfungsnote lautet bei einem Notendurchschnitt

von 1,00 bis einschließlich 1,50	mit Auszeichnung bestanden,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut bestanden,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend bestanden,
von 3,51 bis einschließlich 4,50	bestanden.

## § 9

### Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über Unterschleif und Beeinflussungsversuch sind in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.\*)

\*) § 35 APO lautet:

„§ 35

Unterschleif, Beeinflussungsversuch  
und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup> Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. <sup>2</sup> In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. <sup>3</sup> Unterschleif liegt auch vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, der Prüfungsteilnehmer weist nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) <sup>1</sup> Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup> Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) <sup>1</sup> Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. <sup>2</sup> Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.“

## § 10

Wiederholung der Prüfung  
bei Nichtbestehen

(1) <sup>1</sup> Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. <sup>2</sup> Die Wiederholung setzt voraus, dass der Bewerber im Anschluss an die nicht bestandene Prüfung zwölf Monate am Vorbereitungsdienst teilnimmt. <sup>3</sup> Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. <sup>4</sup> Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres bzw. der nach Satz 3 genehmigten Frist abgelegt, so kann die Prüfung nicht mehr wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup> Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. <sup>2</sup> Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen.

## § 11

Wiederholung der Prüfung  
zur Notenverbesserung

(1) <sup>1</sup> Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, werden zur Verbesserung der Prüfungsnote auf Antrag ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen. <sup>2</sup> Die Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Erstablegung wiederholt werden. <sup>3</sup> § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. <sup>2</sup> Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen. <sup>3</sup> Die Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz aus der ersten Prüfung werden unverändert übernommen.

(3) <sup>1</sup> Der Prüfungsteilnehmer kann jederzeit auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung verzichten. <sup>2</sup> Der Verzicht muss über den örtlichen Prüfungsleiter dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. <sup>3</sup> Die Wiederholungsprüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) <sup>1</sup> Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. <sup>2</sup> Er erhält an Stelle eines Zeugnisses zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheiden will. <sup>3</sup> Gibt er diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß ab, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. <sup>4</sup> Entscheidet er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so hat er zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben; er erhält dann ein Zeugnis mit dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(5) <sup>1</sup> Die Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluss. <sup>2</sup> Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

## § 12

## Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Zweite Staatsprüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(2) <sup>1</sup> Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später



als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>2</sup> Das Prüfungsamt kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) nachgewiesen wird. <sup>3</sup> In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. <sup>4</sup> Das Prüfungsamt stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) <sup>1</sup> Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. <sup>2</sup> Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer die Termine für die Einholung des Themas der schriftlichen Hausarbeit oder der Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit ohne genügende Entschuldigung versäumt.

(4) <sup>1</sup> Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann das Prüfungsamt auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. <sup>2</sup> Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. <sup>3</sup> In diesem Fall gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) <sup>1</sup> Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Prüfungsteilnehmer seine Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte. <sup>2</sup> Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu erbringen. <sup>3</sup> Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(6) <sup>1</sup> Scheidet ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nach der Ablegung des Kolloquiums aus dem Vorbereitungsdienst aus, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup> Hat der Prüfungsteilnehmer die Gründe nicht zu vertreten, so hat er im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst lediglich die ausstehenden Prüfungsteile abzulegen.

(7) <sup>1</sup> Scheidet ein Prüfungsteilnehmer vor der Ablegung des Kolloquiums aus dem Vorbereitungsdienst aus, so werden im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst die bereits abgelegten Prüfungsteile angerechnet, wenn der Vorbereitungsdienst nicht länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. <sup>2</sup> Ist der Vorbereitungsdienst für eine Dauer von mehr als drei Jahren unterbrochen worden, setzt die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsteile einen entsprechenden Antrag des Prüfungsteilnehmers und die Zustimmung des Landespersonalausschusses voraus. <sup>3</sup> Bei einer Unterbrechung von mehr als fünf Jahren ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

## § 13

### Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses, in dringenden Fällen der örtliche Prüfungsleiter.

(3) In dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 12 Abs. 3, in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 gelten § 12 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7 entsprechend.

## § 14

## Überprüfung von Prüfungsentscheidungen

(1) <sup>1</sup> Ein Prüfungsteilnehmer kann beim Prüfungsamt schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erheben. <sup>2</sup> Diese Einwendungen sind spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) <sup>1</sup> Entsprechen die Einwendungen nicht dem Absatz 1, so werden sie vom Prüfungsamt zurückgewiesen. <sup>2</sup> Im Übrigen werden die Einwendungen im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. <sup>3</sup> Auf Grund der Stellungnahmen der Prüfer entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses über die Einwendungen.

(3) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungshauptausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(4) <sup>1</sup> Ein Antrag nach Absatz 3 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. <sup>2</sup> Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(5) Sechs Monate nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung darf der Prüfungshauptausschuss auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 3 nicht mehr treffen.

(6) Die gemäß § 40 APO\*) vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Landespersonalausschusses bleibt unberührt.

(7) Durch Anträge im Sinn der Absätze 1 bis 6 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungswegs nicht gewahrt.

---

\*) § 40 APO lautet:

## „§ 40

## Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, den Verwaltungsweg zu beschreiten, kann der Landespersonalausschuss zur aufsichtlichen Überprüfung einer Prüfungsentscheidung (Art. 109 Abs. 1 Nr. 3 BayBG) angerufen werden.

(2) Hierbei können Bewertungen nur darauf überprüft werden, ob die Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(3) Durch die Anrufung des Landespersonalausschusses werden die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gewahrt.“

## § 15

Prüfungstermine und Bekanntmachung  
der Prüfung

(1) <sup>1</sup> Die Zweite Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Hinweis auf den Personenkreis, der an der Prüfung teilzunehmen hat, den Zeitraum der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die Bewerber, die sich der Prüfung zur Notenverbesserung (§ 11) unterziehen wollen, ausgeschrieben. <sup>2</sup> In der Bekanntmachung wird für die Bewerber, die sich der Prüfung zur Notenver-

besserung unterziehen wollen, eine Frist für die Einreichung der Meldung festgesetzt.<sup>3</sup> Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Meldung beim Prüfungsamt maßgeblich.

(2)<sup>1</sup> Den Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine für die Kolloquien und mündlichen Prüfungen vom Prüfungsamt oder vom örtlichen Prüfungsleiter jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder – gegen Nachweis – mündlich bekannt gegeben.<sup>2</sup> Muss der Termin eines Kolloquiums oder einer mündlichen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so muss der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekannt gegeben werden.

(3)<sup>1</sup> Die Termine für die Lehrproben werden den Prüfungsteilnehmern vom örtlichen Prüfungsleiter oder einem von ihm Beauftragten frühestens drei Wochen und spätestens eine Woche vorher schriftlich – oder gegen Nachweis – mündlich bekannt gegeben.<sup>2</sup> In den Fällen des § 12 Abs. 1 kann kurzfristig ein Nachtermin eingeräumt werden.

## § 16

### Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zweiten Staatsprüfung sind zugelassen

1. die Bewerber, für die die Prüfung nach § 15 Abs. 1 ausgeschrieben wurde,
2. die Bewerber, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
3. die Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 10 Abs. 1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

(2) Zur Zweiten Staatsprüfung können auf Antrag Bewerber zugelassen werden, die sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 11) unterziehen wollen.

(3)<sup>1</sup> Bewerber nach Absatz 2 richten ihre Meldung an das Prüfungsamt.<sup>2</sup> Die Meldung hat innerhalb der in der Ausschreibung der Zweiten Staatsprüfung vorgeschriebenen Frist zu erfolgen.<sup>3</sup> Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
2. gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
3. gegebenenfalls der Nachweis, dass der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
4. eine Erklärung des Bewerbers, dass für ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt ist.

<sup>4</sup> Die Vorlage der in Satz 3 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Unterlagen erübrigt sich, soweit diese Unterlagen der Meldung zu einer bereits abgelegten Staatsprüfung beigelegt wurden.<sup>5</sup> In diesem Fall ist in die Meldung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4)<sup>1</sup> Die Zulassung zur Prüfung ist in den Fällen des Absatzes 2 zu versagen, wenn der Bewerber die Meldefrist versäumt hat oder die in Absatz 3 geforderten Nachweise nicht innerhalb der Meldefrist erbringt, es sei denn, dass die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegeben sind (Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).<sup>2</sup> Die Zulassung zur Prüfung ist ferner zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 nicht erfüllt.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung nach Absatz 2 ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

## Abschnitt II

**Prüfungsleistungen im Einzelnen**

## § 17

## Einteilung der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, einem Kolloquium, einer mündlichen Prüfung sowie drei Prüfungslehrproben.

## § 18

## Schriftliche Hausarbeit

(1) <sup>1</sup> Jeder Prüfungsteilnehmer hat eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Pädagogik oder der Psychologie oder – je nach Lehramt – der Didaktik eines seiner Fächer oder der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder der Didaktik einer beruflichen Fachrichtung, im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt auch über die Aufgaben und die Praxis der schulpsychologischen Beratung, anzufertigen. <sup>2</sup> Der Prüfungsteilnehmer hat das Thema seiner Arbeit bei einem seiner Seminarlehrer einzuholen. <sup>3</sup> Es sind auch Themen möglich, die nicht einem einzelnen der in Satz 1 genannten Gebiete zugeordnet werden können. <sup>4</sup> In einem solchen Fall kann das Thema auch von zwei Seminarlehrern gemeinsam erteilt werden. <sup>5</sup> Die Erteilung des Themas und gegebenenfalls eine Regelung nach Satz 4 bedürfen der Zustimmung des Leiters des Studienseminars.

(2) <sup>1</sup> Das Thema muss innerhalb des Wissens- und Erfahrungsbereichs des Prüfungsteilnehmers liegen. <sup>2</sup> Es soll Fragen des Unterrichts und der Erziehung behandeln, wobei der Verfasser seine eigene, aus praktischer Tätigkeit gewonnene Einsicht klarlegen und begründen soll. <sup>3</sup> Bei Erteilung des Themas ist darauf zu achten, dass die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

(3) <sup>1</sup> Der Prüfungsteilnehmer kann im Einvernehmen mit einem seiner Seminarlehrer, im Fall des Absatzes 1 Satz 4 mit beiden Seminarlehrern, und mit Zustimmung des Leiters des Studienseminars das Thema der schriftlichen Hausarbeit auch selbst wählen. <sup>2</sup> Ein Thema, das der Prüfungsteilnehmer bereits als Doktor-, Magister- oder Diplomarbeit bei einer Hochschule oder als schriftliche Hausarbeit bei einer anderen Staatsprüfung für ein Lehramt behandelt oder behandelt hat, scheidet aus.

(4) <sup>1</sup> Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer frühestens im achten und spätestens im dreizehnten Ausbildungsmonat einzuholen. <sup>2</sup> Eine Bestätigung über das Thema, den Zeitpunkt der Erteilung sowie den Zeitpunkt der Ablieferung nach Absatz 5 wird zu den Unterlagen beim Studienseminar genommen.

(5) <sup>1</sup> Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb von fünf Monaten anzufertigen und beim Leiter des Studienseminars abzuliefern. <sup>2</sup> Auf Antrag kann der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist bis zu einem Monat bewilligen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. <sup>3</sup> In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt eine weitere Verlängerung der Frist genehmigen.

(6) Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit soll in der Regel 25 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(7) <sup>1</sup> Am Schluss der schriftlichen Hausarbeit hat der Verfasser zu versichern, dass er sie in allen Teilen selbstständig gefertigt und keine anderen als in der schriftlichen Hausarbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup> Die Stellen der schriftlichen Hausarbeit, die wörtlich oder dem Sinn nach der Literatur oder anderen Quellen entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall in der für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form als Entlehnung kenntlich gemacht sein. <sup>3</sup> Der Ver-

fasser hat ferner zu versichern, dass er die schriftliche Hausarbeit nicht schon als Doktor-, Magister- oder Diplomarbeit bei einer Hochschule oder als schriftliche Hausarbeit bei einer anderen Staatsprüfung für ein Lehramt eingereicht hat.

(8) Erweist sich eine der nach Absatz 7 abzugebenden Versicherungen als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinn des § 9 vor.

(9) <sup>1</sup> Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) beurteilt. <sup>2</sup> Erstprüfer ist der Seminarlehrer, der das Thema erteilt hat oder mit dessen Einverständnis das Thema gewählt worden ist. <sup>3</sup> Ist dieser verhindert, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses einen anderen Prüfer. <sup>4</sup> Der Zweitprüfer wird vom örtlichen Prüfungsleiter bestimmt (§ 6 Abs. 2). <sup>5</sup> Jeder der beiden Prüfer bewertet die schriftliche Hausarbeit mit einer Note nach § 8 Abs. 1 und legt die wesentlichen Gründe für die Bewertung in einer Bemerkung nieder. <sup>6</sup> Die sprachliche Darstellung und die äußere Form werden bei der Beurteilung mitgewertet. <sup>7</sup> Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. <sup>8</sup> Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen (Stichentscheid). <sup>9</sup> Wurde das Thema für die schriftliche Hausarbeit gemäß Absatz 1 Satz 4 von zwei Seminarlehrern gemeinsam erteilt, so wird auch die Erstkorrektur von diesen Seminarlehrern gemeinsam durchgeführt. <sup>10</sup> In diesem Fall kann der örtliche Prüfungsleiter bestimmen, dass auch die Zweitkorrektur von zwei Prüfern gemeinsam durchgeführt wird. <sup>11</sup> Soweit sich die für die Erstkorrektur oder die für die Zweitkorrektur bestimmten Prüfer nicht auf eine Note einigen können, wird als Note der Erstkorrektur bzw. als Note der Zweitkorrektur die Note gemäß § 8 Abs. 1 festgesetzt, die sich gemäß § 8 Abs. 1 und 2 aus den beiden Bewertungen ergibt. <sup>12</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sätze 2 bis 8 entsprechend.

(10) Anderweitige Verwendung der schriftlichen Hausarbeit ist dem Prüfungsteilnehmer vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses nicht gestattet.

## § 19

### Kolloquium

(1) <sup>1</sup> Das Kolloquium erstreckt sich auf Gebiete der Pädagogik und der Psychologie, beim Lehramt an Sonderschulen auch der Sonderpädagogik. <sup>2</sup> Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

(2) Das Kolloquium findet in der Regel nach dem 18. Ausbildungsmonat statt.

(3) <sup>1</sup> Das Kolloquium geht von einer konkreten Situation in einer Klasse, in einer Jahrgangsstufe oder in einer Schule aus. <sup>2</sup> Die schriftliche Darstellung dieser Situation wird dem Prüfungsteilnehmer ca. 30 Minuten vor Beginn des Kolloquiums ausgehändigt. <sup>3</sup> Er kann sich unter Aufsicht bis zum Beginn des Kolloquiums mit diesen Unterlagen auseinandersetzen; die Verwendung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet. <sup>4</sup> Das Kolloquium gliedert sich in zwei Teile. <sup>5</sup> Auf Grund einer pädagogisch-psychologischen Analyse der Fallsituation entwirft und reflektiert der Prüfungsteilnehmer im ersten Teil (Dauer ca. 10 Minuten) relevante Handlungsmöglichkeiten des Lehrers. <sup>6</sup> Ausgehend von einem vertiefenden Gespräch dazu stellen die Prüfer im zweiten Teil Fragen zur Pädagogik und Psychologie, die der Prüfungsteilnehmer zu beantworten hat.

(4) <sup>1</sup> Das Kolloquium wird von zwei Prüfern abgenommen, die dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören müssen. <sup>2</sup> Das Kolloquium ist mit jedem Prüfungsteilnehmer einzeln zu führen. <sup>3</sup> Die Aufteilung der Zeit im zweiten Teil des Kolloquiums auf die beiden Prüfer liegt in deren Ermessen. <sup>4</sup> Beide Prüfer müssen beim Kolloquium ständig anwesend sein.

(5) <sup>1</sup> Die Bewertung der gesamten Leistung des Prüfungsteilnehmers im Kolloquium erfolgt

durch die beiden Prüfer. <sup>2</sup> Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. <sup>3</sup> Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer im Kolloquium die Note nach § 8 Abs. 1, die sich gemäß § 8 Abs. 1 und 2 aus den zwei Bewertungen ergibt. <sup>4</sup> Die Note des Kolloquiums wird dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup> Über jedes Kolloquium ist von einem Prüfer eine Niederschrift (§ 2 Abs. 2) zu fertigen. <sup>2</sup> In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Kolloquiums, die wesentlichen Inhalte der Ausführungen des Prüfungsteilnehmers und des anschließenden vertiefenden Gesprächs, die im zweiten Teil des Kolloquiums gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note festgehalten. <sup>3</sup> In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfer zustande kam. <sup>4</sup> Die Niederschrift wird von den beiden Prüfern unterschrieben und über die Außenstelle des Prüfungsamts oder den örtlichen Prüfungsleiter dem Prüfungsamt zugeleitet.

## § 20

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Didaktik eines jeden Fachs bzw. einer jeden Fachrichtung (Prüfungszeit je etwa 20 Minuten); in den Doppelfächern Kunst und Musik ist nur eine Prüfung abzulegen, Diplomhandelslehrer ohne Ausbildung in einem weiteren Unterrichtsfach werden nur in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung geprüft (Prüfungszeit je etwa 40 Minuten);
2. Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (Prüfungszeit etwa 20 Minuten); für Prüfungsteilnehmer, die sich in der Zweiten Staatsprüfung einer mündlichen Prüfung in der Didaktik der Sozialkunde unterziehen, erstreckt sich die Prüfung nur auf Schulrecht und Schulkunde.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel nach dem Kolloquium statt.

(3) Prüfungsgebiete im Sinn von Absatz 1 Nr. 1 sind:

1. bei Prüfungsteilnehmern für das **Lehramt an Grundschulen** die Didaktik der Grundschule (hierbei können geprüft werden Didaktik des Schriftspracherwerbs, Sachunterricht sowie die Didaktiken zweier gewählter Fächer; von den beiden letzteren kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach oder eines der vorgeannten Teilgebiete wird von den beiden Prüfern bestimmt) und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfachs,
2. bei Prüfungsteilnehmern für das **Lehramt an Hauptschulen** die Didaktiken zweier Fächer der gewählten Fächergruppe der Hauptschule (hiervon kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach wird von den beiden Prüfern bestimmt) und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfachs,
3. bei Prüfungsteilnehmern für das **Lehramt an Sonderschulen** die Didaktik der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und die Didaktik der Grundschule (hierbei können geprüft werden Didaktik des Schriftspracherwerbs, Sachunterricht sowie die Didaktiken zweier gewählter Fächer; von den beiden letzteren kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach oder eines der vorgeannten Teilgebiete wird von den beiden Prüfern bestimmt) bzw. die Didaktiken zweier Fächer der gewählten Fächergruppe der Hauptschule (hiervon kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach wird von den beiden Prüfern bestimmt), jeweils unter besonderer Berücksichtigung der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung,
4. im **Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt** die Aufgaben und die Praxis

der schulpsychologischen Beratung.

(4) <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung wird von den gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 6 Abs. 2 bestimmten Prüfern abgenommen. <sup>2</sup> Für jede mündliche Prüfung werden zwei Prüfer bestimmt; mindestens ein Prüfer muss dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören. <sup>3</sup> Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen. <sup>4</sup> Die Aufteilung der jeweiligen Prüfungszeit auf die beiden Prüfer liegt in deren Ermessen. <sup>5</sup> Beide Prüfer müssen bei der Prüfung ständig anwesend sein.

(5) <sup>1</sup> Die Bewertung der gesamten Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder mündlichen Prüfung erfolgt durch beide Prüfer. <sup>2</sup> Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. <sup>3</sup> Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer in der mündlichen Prüfung die Note nach § 8 Abs. 1, die sich gemäß § 8 Abs. 1 und 2 aus den beiden Bewertungen ergibt. <sup>4</sup> Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar im Anschluss an seine mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(6) Die Durchschnittsnote aus den mündlichen Prüfungen ist nach § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu bilden; die Note aus einer Prüfung von 40 Minuten Dauer gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird dabei doppelt gewertet.

(7) <sup>1</sup> Über jede mündliche Prüfung ist von einem Prüfer eine Niederschrift (§ 2 Abs. 2) zu fertigen. <sup>2</sup> In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der mündlichen Prüfung und die darin gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note festgehalten. <sup>3</sup> In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfer zustande kam. <sup>4</sup> Die Niederschrift wird von beiden Prüfern unterschrieben und über die Außenstelle des Prüfungsamts oder den örtlichen Prüfungsleiter dem Prüfungsamt zugeleitet.

## § 21

### Prüfungslehrproben

(1) Die Prüfungslehrproben werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

(2) <sup>1</sup> Der Prüfungsteilnehmer für das

1. **Lehramt an Grundschulen** hat eine Doppellehrprobe aus der Didaktik der Grundschule und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,
2. **Lehramt an Hauptschulen** hat eine Doppellehrprobe aus den Didaktiken zweier Fächer einer Fächergruppe der Hauptschule und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,
3. **Lehramt an Realschulen** hat drei Lehrproben aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
4. **Lehramt an Gymnasien** hat drei Lehrproben aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
5. **Lehramt an beruflichen Schulen** hat zwei Lehrproben aus der beruflichen Fachrichtung und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,
6. **Lehramt an Sonderschulen** hat drei Lehrproben, davon mindestens zwei unter besonderer Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtung,

abzulegen. <sup>2</sup> Im **Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt** tritt an die Stelle einer Lehrprobe ein schulpsychologisches Fachgespräch auf der Grundlage eines Beratungsfalls. <sup>3</sup> Dabei werden dem Prüfungsteilnehmer zusammen mit der Festsetzung eines Termins gemäß § 15 Abs. 3 die notwendigen Unterlagen zugänglich gemacht. <sup>4</sup> Das schulpsychologische Fachgespräch erstreckt sich auf bis zu 45 Minuten. <sup>5</sup> Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 8 und Absatz 9

gelten entsprechend.<sup>6</sup> An die Stelle des Entwurfs nach Absatz 7 Satz 1 tritt eine Ausarbeitung, in der die Unterlagen ausgewertet und die für die Beratung im Einzelfall wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden.<sup>7</sup> Die Ausarbeitung ist den Mitgliedern der Prüfungskommission zwei Tage vor dem schulpsychologischen Fachgespräch auszuhändigen.

(3)<sup>1</sup> Die Lehrproben sind an der Seminarschule oder an der Einsatzschule abzulegen.<sup>2</sup> Prüfungsteilnehmer für das **Lehramt an Gymnasien** müssen die drei Lehrproben, soweit möglich, in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe halten.<sup>3</sup> Bei künstlerischen Fächern muss eine Lehrprobe aus dem Gebiet der Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte bzw. der Musikgeschichte abgelegt werden.<sup>4</sup> Prüfungsteilnehmer für das **Lehramt an beruflichen Schulen** müssen die beiden Lehrproben aus der beruflichen Fachrichtung in zwei verschiedenen Fachgebieten halten.

(4)<sup>1</sup> Die Lehrproben sollen in Klassen bzw. Unterrichtsgruppen stattfinden, die der Prüfungsteilnehmer entweder aus seinem eigenverantwortlich erteilten Unterricht oder von Unterrichtsbeobachtungen kennt.<sup>2</sup> Der Prüfungsteilnehmer muss die Möglichkeit haben, jeweils in einer der der Lehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunden des betreffenden Fachs anwesend zu sein.

(5)<sup>1</sup> Zusammen mit den Terminen für die Lehrprobe (§ 15 Abs. 3) werden dem Prüfungsteilnehmer die Jahrgangsstufe und die Klasse bzw. Unterrichtsgruppe, in der die jeweilige Lehrprobe zu halten ist, sowie die Dauer der Lehrprobe mitgeteilt.<sup>2</sup> Das Stoffgebiet der Lehrprobe ist dem laufenden Lehrplan der Jahrgangsstufe zu entnehmen.<sup>3</sup> Wünsche des Prüfungsteilnehmers hinsichtlich der Jahrgangsstufe und in geeigneten Fällen hinsichtlich des Stoffgebiets sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6)<sup>1</sup> Das Stoffgebiet der Lehrprobe muss sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Jahrgangsstufe einfügen und darf nicht vorher behandelt werden.<sup>2</sup> Es ist so abzugrenzen, dass es in einer Unterrichtsstunde abgeschlossen werden kann.<sup>3</sup> Bei geeigneter Themenstellung, bei Einsatz entsprechender Unterrichtsformen oder aus anderen fach- oder schulartspezifischen Gründen kann die Dauer der Lehrprobe bis zu zwei Unterrichtsstunden betragen; wenn es die Unterrichtsform erfordert, kann, auch auf Antrag des Prüfungsteilnehmers, eine der Lehrproben auf bis zu fünf aufeinander folgende Unterrichtsstunden an einem Schultag ausgedehnt werden.<sup>4</sup> Die Doppellehrproben aus der Didaktik der Grundschule und aus den Didaktiken zweier vom Prüfungsteilnehmer zu benennenden Fächer einer Fächergruppe der Hauptschule umfassen in der Regel zwei Unterrichtsstunden, dürfen aber eine Dauer von drei Unterrichtsstunden nicht überschreiten.<sup>5</sup> Das im Rahmen des Lehramts an Grundschulen oder des Lehramts an Hauptschulen gewählte Unterrichtsfach darf in dieser Lehrprobe nicht enthalten sein.<sup>6</sup> Von den drei Fächern Musik, Kunst und Sport darf nur eines innerhalb der Lehrprobe behandelt werden.<sup>7</sup> Im Rahmen der Prüfungslehrproben für das Lehramt an Sonderschulen darf ein Unterrichtsfach nicht zweimal gewählt werden.<sup>8</sup> Für das Lehramt an beruflichen Schulen ist die dritte Lehrprobe als mehrstündige Unterrichtseinheit durchzuführen.

(7)<sup>1</sup> Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen kurzgefassten schriftlichen Entwurf in vierfacher Fertigung auszuhändigen, aus dem Ziele und Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind.<sup>2</sup> Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, sich nach der Lehrprobe zu deren Verlauf zu äußern.<sup>3</sup> Die Prüfungskommission kann auch von sich aus Fragen an den Prüfungsteilnehmer im Anschluss an die Lehrprobe stellen.

(8)<sup>1</sup> Gehört der für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrer der Prüfungskommission nicht an, so kann er zur Lehrprobe hinzugezogen werden; in diesem Fall wirkt er bei der Notengebung beratend mit.<sup>2</sup> Entsprechendes gilt bei einer Lehrprobe an der Einsatzschule für den Betreuungslehrer.

(9)<sup>1</sup> Jede Lehrprobe ist noch am gleichen Tag zu benoten.<sup>2</sup> Für die Benotung der Lehrprobe gelten § 20 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 entsprechend.<sup>3</sup> Die Note (§ 8 Abs. 1) wird dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach ihrer Festlegung bekannt gegeben.<sup>4</sup> Im Anschluss ist eine Niederschrift



zu erstellen, aus der Verlauf, Vorzüge und Schwächen der Lehrprobe und die Note hervorgehen.  
<sup>5</sup> Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(10) Die Durchschnittsnote aus den Lehrproben ist nach § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu bilden; dabei zählen Doppellehrproben zweifach.

## § 22

### Unterrichtskompetenz

(1) <sup>1</sup> Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrer ein Gutachten, in dem die Unterrichtskompetenz eines jeden Bewerbers unter Verwendung der Notenstufen des § 8 Abs. 1 bewertet wird. <sup>2</sup> Bei Prüfungsteilnehmern mit einem abgeschlossenen Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt wird in die Bewertung der Unterrichtskompetenz auch die Gestaltung der Beratung einbezogen, soweit nicht der Zweite Teil dieser Prüfungsordnung gilt.

(2) Die Leiter der Einsatzschulen teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrer dem Leiter des Studienseminars mit, der sie bei der Bewertung der Unterrichtskompetenz berücksichtigt.

(3) Die Unterrichtskompetenz der Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen wird vom zuständigen Seminarrektor bewertet; die Beobachtungen nach Absatz 2 sind ihm mitzuteilen.

## § 22a

### Erzieherische Kompetenz

(1) <sup>1</sup> Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrer ein Gutachten, in dem die erzieherische Kompetenz eines jeden Bewerbers unter Verwendung der Notenstufen des § 8 Abs. 1 bewertet wird. <sup>2</sup> Tätigkeiten in Schülerheimen, Tagesheimen, Tagesstätten, Schulvorbereitenden Einrichtungen und Einrichtungen der pädagogischen Frühförderung, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes abgeleistet werden, sind in die Bewertung der erzieherischen Kompetenz einzubeziehen, ebenso Lehrgänge und Lehrveranstaltungen (z. B. Schulwandern, Schulspiel, Sprecherziehung, Verkehrserziehung), die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. <sup>3</sup> Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung können bei der Bewertung der erzieherischen Kompetenz angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Leiter der Einsatzschulen teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrer dem Leiter des Studienseminars mit, der sie bei der Bewertung der erzieherischen Kompetenz berücksichtigt.

(3) Die erzieherische Kompetenz der Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen wird vom zuständigen Seminarrektor bewertet; die Beobachtungen nach Abs. 2 sind ihm mitzuteilen.

## § 22b

### Handlungs- und Sachkompetenz

(1) <sup>1</sup> Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrer ein Gutachten, in dem die Handlungs- und Sachkompetenz eines jeden Bewerbers unter Verwendung der Notenstufen des § 8 Abs. 1 bewertet wird. <sup>2</sup> Die Mitwirkung bei Prozessen der Inneren Schulentwicklung ist dabei zu berücksichtigen. <sup>3</sup> Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung können bei der Bewertung der Handlungs- und Sachkompetenz ange-

messen berücksichtigt werden.

(2) Die Leiter der Einsatzschulen teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrer dem Leiter des Studienseminars mit, der sie bei der Bewertung der Handlungs- und Sachkompetenz berücksichtigt.

(3) Die Handlungs- und Sachkompetenz der Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen wird vom zuständigen Seminarrektor bewertet; die Beobachtungen nach Abs. 2 sind ihm mitzuteilen.

### Abschnitt III

#### **Feststellung des Prüfungsergebnisses**

##### § 23

#### Prüfungsergebnis

<sup>1</sup> Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefasst. <sup>2</sup> Diese wird gebildet aus

1. der Note der Unterrichtskompetenz,
2. der Note der erzieherischen Kompetenz,
3. der Note der Handlungs- und Sachkompetenz,
4. der Durchschnittsnote der Lehrproben,
5. der Note des Kolloquiums,
6. der Note der schriftlichen Hausarbeit,
7. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung.

<sup>3</sup> Aus den nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu erteilenden Noten wird eine Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gebildet; dabei zählen die Noten der Unterrichtskompetenz und der erzieherischen Kompetenz je dreifach und die Note der Handlungs- und Sachkompetenz zweifach. <sup>4</sup> Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählt die Durchschnittsnote nach Satz 3 fünffach, die Durchschnittsnote der Lehrproben vierfach und die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach; die anderen Noten zählen je einfach. <sup>5</sup> Die so ermittelte Notensumme wird durch 13 geteilt.

##### § 24

#### Nichtbestehen der Prüfung

(1) <sup>1</sup> Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist  
oder
2. die Durchschnittsnote der in den Lehrproben erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend“ ist  
oder
3. die Durchschnittsnote aus Kolloquium, schriftlicher Hausarbeit und mündlicher Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist  
oder
4. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs (§ 9) oder Unterbrechung (§ 12 Abs. 6 Satz 1) als nicht bestanden gilt.

<sup>2</sup> Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 Nr. 3 zählen die drei Noten je einfach.

(2) <sup>1</sup> Hat ein Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. <sup>2</sup> Sobald feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, wird der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

## § 25

### Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) <sup>1</sup> Aus den Gesamtnoten der bestandenen Ersten und Zweiten Staatsprüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. <sup>2</sup> Dabei werden die Ergebnisse der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung gleich gewertet. <sup>3</sup> Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung.

(2) Eine Gesamtprüfungsnote erhält nur, wer die Erste Staatsprüfung nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden hat.

## § 26

### Platzziffer

(1) <sup>1</sup> Für jeden Prüfungsteilnehmer wird auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. <sup>2</sup> Für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen wird die Liste der Platzziffern innerhalb der Fächerverbindungen, für das Lehramt an beruflichen Schulen und für das Lehramt an Sonderschulen innerhalb der Fachrichtungen, für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen innerhalb des jeweiligen Lehramts erstellt. <sup>3</sup> Für Diplomhandelslehrer wird die Platzziffer nach der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung festgesetzt.

(2) <sup>1</sup> Bei gleicher Gesamtprüfungsnote wird die gleiche Platzziffer erteilt. <sup>2</sup> In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn diese gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(3) <sup>1</sup> Über die Platzziffer erhält der Prüfungsteilnehmer eine besondere Bescheinigung. <sup>2</sup> In der Bescheinigung ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer der gleichen Fächerverbindung bzw. Fachrichtung bzw. des Lehramts sich der Zweiten Staatsprüfung unterzogen, wie viele diese bestanden haben und wie viele davon eine Platzziffer erhalten haben. <sup>3</sup> Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

## § 27

### Prüfungszeugnis

(1) <sup>1</sup> Hat der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis über die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt, das die Noten des Prüfungszeugnisses der Ersten Staatsprüfung (§ 10 Abs. 2 LPO I), die Noten der Leistungen gemäß § 23 sowie die Gesamtprüfungsnote als Gesamturteil im Sinn des § 8 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält. <sup>2</sup> Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „bestanden“ erhalten haben, wird auf Antrag auch ein Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung ohne Angabe von Notenstufen und Zahlenwerten erteilt. <sup>3</sup> Prüfungsteilnehmer ohne Erste Staatsprüfung nach der Lehramtsprüfungsordnung I erhalten ein Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung.

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist mit Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt.

## Zweiter Teil

**Besondere Bestimmungen  
für die Zweite Staatsprüfung  
im Erweiterungsfach**

## § 28

## Zulassung zur Prüfung

(1) <sup>1</sup> Zur Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach sind Bewerber zugelassen, die die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach bestanden haben. <sup>2</sup> Vor der Festsetzung des ersten Prüfungstermins im Erweiterungsfach kann durch schriftliche Erklärung auf die Teilnahme an der Prüfung verzichtet werden. <sup>3</sup> In diesem Fall gilt sie als nicht abgelegt.

(2) Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen abzulegen.

## § 29

## Einteilung der Prüfung

(1) <sup>1</sup> Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer Prüfungslehrprobe. <sup>2</sup> Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten § 20 – mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 – und § 21 entsprechend. <sup>3</sup> Wurde das Studium für ein Lehramt durch das **Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft** erweitert, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die Aufgaben und die Praxis der Beratung. <sup>4</sup> Die Prüfungszeit beträgt etwa 40 Minuten; die Prüfungslehrprobe entfällt. <sup>5</sup> Wurde das Studium für ein Lehramt durch ein abgeschlossenes **Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt** erweitert, so tritt an die Stelle der Prüfungslehrprobe nach Satz 1 ein schulpsychologisches Fachgespräch.

(2) <sup>1</sup> Wurde das Studium für ein Lehramt durch das **Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt**, erweitert, so ist die Lehrprobe nach Absatz 1 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der in der sonderpädagogischen Qualifikation gewählten Fachrichtung abzulegen. <sup>2</sup> Wurde das Studium für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Sonderschulen durch das **Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule** erweitert, so ist die Lehrprobe aus der Didaktik eines selbst gewählten Unterrichtsfachs einer Fächergruppe der Hauptschule abzulegen. <sup>3</sup> Es kann dabei kein Unterrichtsfach gewählt werden, das bereits bei den Lehrproben für das angestrebte Lehramt (§ 21) geprüft wurde. <sup>4</sup> Wurde das Studium für das Lehramt an Hauptschulen bzw. an Sonderschulen durch das **Studium der Didaktik der Grundschule** erweitert, so ist die Lehrprobe aus der Didaktik der Grundschule abzulegen.

## § 30

## Prüfungsergebnis

<sup>1</sup> Das Prüfungsergebnis im Erweiterungsfach wird in einer Note zusammengefasst. <sup>2</sup> Diese wird gebildet aus

1. der Note der Lehrprobe bzw. des schulpsychologischen Fachgesprächs,
2. der Note der mündlichen Prüfung.

<sup>3</sup> Beide Noten haben gleiches Gewicht. <sup>4</sup> Im Fall des § 29 Abs. 1 Satz 3 ist die Note der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis.

## § 31

## Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist nicht bestanden, wenn

1. die Note der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist

oder

2. die Note der Lehrprobe bzw. des schulpyschologischen Fachgesprächs schlechter als „ausreichend“ ist

oder

3. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs (§ 9) oder Unterbrechung (§ 12 Abs. 6 Satz 1) als nicht bestanden gilt.

(2) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 32

## Wiederholung der Prüfung

(1) <sup>1</sup> Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. <sup>2</sup> § 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. <sup>3</sup> Hat der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden, die Prüfung im Erweiterungsfach jedoch nicht bestanden, so erfolgt die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung im Erweiterungsfach zur Notenverbesserung gilt § 11 entsprechend.

## § 33

Bildung der Gesamtprüfungsnote  
im Erweiterungsfach

<sup>1</sup> Aus den Noten der Ersten Staatsprüfung im Erweiterungsfach und der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. <sup>2</sup> Dabei werden die Ergebnisse der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung gleich gewertet. <sup>3</sup> § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 34

## Prüfungszeugnis

(1) <sup>1</sup> Hat der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach bestanden, so erhält er ein Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach. <sup>2</sup> Das Zeugnis enthält die Note der Ersten Staatsprüfung, die Noten der einzelnen Leistungen gemäß § 30 sowie die Gesamtprüfungsnote gemäß § 33 als Gesamturteil im Sinn des § 8 Abs. 3 und als Zahlenwert. <sup>3</sup> § 27 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup> Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat.

(2) Eine Platzziffer wird nicht festgesetzt.

## § 35

## Zusammenfassende Ergebnisse

(1) <sup>1</sup> Für Prüfungsteilnehmer, die eine Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 und eine Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33 erhalten haben, wird eine zusammenfassende Note

gebildet.<sup>2</sup> Dabei wird die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 vierfach und die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33 einfach gewertet.<sup>3</sup> Abweichend davon wird beim Lehramt an Gymnasien die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 im Fall der Erweiterung mit dem Doppelfach Musik oder Kunst zweifach und im Fall der Erweiterung mit einer pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation sechsfach gewertet.<sup>4</sup> Bei Diplomhandelslehrern wird die zusammenfassende Note aus der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung und der Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach gebildet; Satz 2 gilt entsprechend.

(2)<sup>1</sup> Für Prüfungsteilnehmer, die eine zusammenfassende Note erhalten haben, wird innerhalb der Gruppe, die durch § 26 Abs. 1 und das Erweiterungsfach bestimmt ist, auf Grund der zusammenfassenden Note eine Platzziffer festgesetzt; diese ist nicht die Platzziffer im Sinn der §§ 36 und 40 der Laufbahnverordnung.<sup>2</sup> § 26 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3)<sup>1</sup> Prüfungsteilnehmer, für die eine zusammenfassende Note festgesetzt wurde, erhalten eine Bescheinigung, in der die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25, die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33, die zusammenfassende Note gemäß Absatz 1 und die Platzziffer gemäß Absatz 2 angegeben werden.<sup>2</sup> In der Bescheinigung wird ferner angegeben, für wie viele Teilnehmer dieser Gruppe eine Platzziffer nach Absatz 2 ermittelt wurde.<sup>3</sup> Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.<sup>4</sup> §§ 26, 27 und 34 bleiben unberührt.

## § 36

### Besondere Erweiterungen

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Prüfungsordnung gelten nicht, wenn

1. das Studium für eines der Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschulen oder an beruflichen Schulen durch das abgeschlossene Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt (Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3, Art. 18 Nr. 3 BayLBG) oder
2. das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung (Art. 18 Nr. 3 BayLBG)

erweitert wurde.<sup>2</sup> In diesen Fällen richtet sich die Prüfung nach den Bestimmungen des Ersten Teils §§ 15 ff.

## Dritter Teil

### Anerkennungsregelungen

## § 37

### Antragstellung

(1)<sup>1</sup> Der Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworbenen Lehramtsbefähigung ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.<sup>2</sup> In dem Antrag ist ein begründetes Interesse an der Anerkennung nachzuweisen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse über die Erste und die Zweite Staatsprüfung (Originale oder amtlich beglaubigte Ablichtungen oder amtlich beglaubigte Abschriften),
2. Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts, nach welchen Prüfungsordnungen die Erste und die Zweite Staatsprüfung abgelegt worden sind, soweit diese Angaben den Zeugnissen nicht zu entnehmen sind,

3. Lebenslauf,
4. bei Namensänderung durch Eheschließung: Heiratsurkunde,
5. in Fächerverbindungen mit dem Fach Sport: Nachweise über die sportpraktischen Prüfungen (z. B. Leistungskarte).

(3) Für die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die in einem anderen Staat der Europäischen Gemeinschaften erworben wurden, gelten die „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“, und die hierzu erlassenen Vollzugsregelungen.

## § 38

### Anerkennung der Lehramtsbefähigung

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworbene Lehramtsbefähigung wird als Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Sinn des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes anerkannt, wenn

1. die Erste Staatsprüfung ohne Nachqualifikation anerkenntbar ist oder die für die Anerkennung erforderliche Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen wurde; im Einzelnen gelten die §§ 111 bis 113 LPO I und
2. die Zweite Staatsprüfung ohne Nachqualifikation anerkenntbar ist oder die für die Anerkennung erforderliche Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen wurde; im Einzelnen gelten die §§ 39 und 40.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Lehramtsbefähigung und gegebenenfalls die Festlegungen hinsichtlich der geforderten Nachqualifikation werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## § 39

### Entscheidung über die Anerkennung der Zweiten Staatsprüfung

(1) <sup>1</sup> Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus prüft, ob die nachgewiesene Ausbildung und die abgelegte Zweite Staatsprüfung der nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz und dieser Prüfungsordnung für das betreffende Lehramt geforderten Ausbildung und Prüfung entsprechen. <sup>2</sup> Ist dies der Fall, so wird die Prüfung als Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt.

(2) <sup>1</sup> Ist die Anerkennung der Prüfung nach Absatz 1 nicht möglich, sind die Unterschiede hinsichtlich Ausbildung und Prüfung aber durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, und wurde die Prüfung in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt, so legt das Staatsministerium fest, welche Ausbildungsteile im Rahmen eines ergänzenden Vorbereitungsdienstes zu absolvieren und welche zusätzlichen Leistungen im Rahmen einer Nachqualifikation zu erbringen sind. <sup>2</sup> Wurde die Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen, so wird die Prüfung als Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt.

## § 40

### Nachqualifikation

(1) <sup>1</sup> Die Nachqualifikation besteht in der Ablegung von Einzelprüfungen, die in den §§ 20 und 21 für das betreffende Lehramt vorgesehen sind. <sup>2</sup> Diese Prüfungsleistungen sind in der Regel im Rahmen eines halbjährigen oder einjährigen Vorbereitungsdienstes zu erbringen.

(2) <sup>1</sup> Für die Nachqualifikation gelten die in den §§ 1 bis 16, in § 20 Abs. 1 bis 5 und 7 sowie in § 21 Abs. 1 bis 9 festgelegten Bestimmungen entsprechend. <sup>2</sup> Bei Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes gelten die für den Fall bereits abgelegten Kolloquiums festgelegten Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup> Die Note der Nachqualifikation wird als Durchschnittsnote aus den einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. <sup>2</sup> Dabei zählt die Note für eine Lehrprobe vierfach, die Note für eine einzelne mündliche Prüfung zweifach. <sup>3</sup> Die Note für eine Doppellehrprobe zählt achtfach; die Note für eine mündliche Prüfung mit 40 Minuten Dauer zählt vierfach.

(4) Die Nachqualifikation ist nicht bestanden, wenn

1. die Note der Nachqualifikation schlechter als „ausreichend“ ist

oder

2. die Durchschnittsnote der in den Lehrproben erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend“ ist; bei der Bildung der Durchschnittsnote zählt eine Doppellehrprobe zweifach; war nur eine Lehrprobe abzulegen, so gilt die Note aus dieser Lehrprobe als Durchschnittsnote;

oder

3. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs oder Unterbrechung als nicht bestanden gilt.

#### Vierter Teil

### **Schlussbestimmungen**

#### § 41

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.\*)

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. April 1981 (GVBl S. 115). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.